

rekonstruiert nach dem protokoll am 24.7. im zusammenhang der aufhebung und wiederinkraftsetzung des haftbefehls gegen ströbele.

der ablauf: der senat hatte innerhalb von zwei stunden das 40-seitige protokoll aus berlin – natürlich von der bundesanwaltschaft. dann wurde unterbrochen und es sind telefongespräche geführt worden, die das landgericht in berlin dazu veranlasst haben, den für dieses verfahren hier opportunen beschluss noch am selben tag zu fassen und zwar in solcher eile, dass ströbele noch nicht mal rechtliches gehör gewährt wurde. natürlich war die verhandlung nicht öffentlich. ströbele war nicht verteidigt, er war nicht mal anwesend.

prinzing hätte gestern gar nicht unterbrechen müssen – man kann sich über diese prozedur nicht mal wundern – nachdem, um diesem verfahren hier aufzuhelfen, in zwei tagen gesetze verabschiedet worden sind (und ihr inkraft-treten – damit es hinhaut – entgegen der normalen parlamentarischen prozedur drei monate vorgezogen wurde). und das entspricht auch den ausschlussverhandlungen hier – in diesem – tatsächlich – mehrzweckgebäude – die ohne verteidigung, ohne rechtliches gehör und ohne öffentlichkeit durchgeführt wurden – in ein paar stunden – um das gericht hier von der last vorbereiteter wahlverteidiger zu befreien.

ich beantrage – nachdem ströbele bisher zu der konstruktion seiner unterstützung der kriminellen vereinigung total isolierter gefangener nichts sagen konnte, weil er an seine anwaltliche schweigepflicht gebunden war – ihn jetzt hier dazu zu hören; und, sollten sie das ablehnen, das protokoll seiner vernehmung in der öffentlichen verhandlung zu verlesen.

und ich weise als gegenvorstellung zu ihrem beschluss auf ein paar widersprüche hin, über deren begriff später noch zu reden sein wird:

die ganze konstruktion der bundesanwaltschaft gegen die verteidiger – die das gericht hier seit januar 75 aus seinem interesse eines reibungslosen verfahrens und auf massiven druck der bundes-

anwaltschaft (z.b. der beschluss verteidigermaterial und -post von crossiant doch zu beschlagnahmen, nachdem die bundesanwaltschaft auf die ursprüngliche weigerung des senats mit der beschwerdemöglichkeit beim dritten senat bgh und massiver intervention gedroht hatte) übernommen hat – die konstruktion, die schliesslich das sondergesetz zum ausschluss der verteidiger begründet hat, ist absurd.

1. der tatvorwurf ist zuerst der der kriminellen vereinigung in d e r h a f t – das heisst, die kriminelle vereinigung in die ströbele sich eingefügt haben soll – so die formel des senats, nach der sprachregelung der bundesanwaltschaft – eingefügt, bevor er selbst in die untersuchungshaft eingefügt wurde – diese kriminelle vereinigung sind in acht gefängnissen 'in besonderen, von der übrigen anstalt isolierten abteilungen' wie es heisst, isolierte gefangene.

was aber die gefangenen vereinigt – in der isolation – also ihrer trennung voneinander und von jeder sozialen interaktion, ist ihre gemeinsame, objektive situation als in einem perfekten sicherheitssystem total erfasste politische gefangene. was sie als objekt des vollzugs politischer justiz objektiv vereinigt, ist die politische justiz selbst. sie ist die vermittlung aller beziehungen, die sie eingehen können – auch der zueinander. was jede beziehung in der vollständigen isolation des total institutionalisierten menschen bestimmt, organisiert, ist der apparat, die massnahme der justiz selbst.

ich habe keine lust jetzt – ich versage mir, wie prinzings formel ist – darüber zu reden, inwiefern – zum beispiel gegen die verfassung – der zweck dieser vereinigung die begehung von verbrechen, zum beispiel an gefangenen, ist.

die lebensweise – nach ihren verfügungen allerdings eher: die art zu sterben – von gefangenen – also von der j u s t i z physisch total erfassten menschen – und hier mit wissenschaftlicher perfektion erfasst – ist zwangsläufig legal. bestreitet das der staat und dieses staatsschutzgericht hier, wird seine bloss physische existenz illegalisiert. ein widerspruch, der nicht mehr lösbar ist, es sei denn durch seine physische vernichtung (das ist der sinn dieser argumentation und das zeigt der tod von drei politischen gefan-

genen aus der raf) oder durch seine psychiatrisierung – seine psychische vernichtung.

der vorwurf ist

2. der der unterstützung (im gegensatz zur einfügung). beide begriffe tauchen ganz unbefangen nebeneinander in den beschlüssen des senats auf – obwohl sie sich widersprechen, was auch nur was über das niveau dieser massnahme sagt, über das niveau dieses gerichts und das niveau der bundesanwaltschaft, die diesen ganzen quatsch produziert hat.

wenn aber das, was die gefangenen in ihrer trennung vereinigt und, was jede ihrer handlungen bestimmt, die haft ist, also das besondere gewaltverhältnis, dessen o b j e k t sie sind – dann ist das der z w e c k, der sie bestimmt; der zweck oder die zwecke, wie prinzing bei der anhörung sagte – der haft. um in der terminologie der justiz zu bleiben – ein wesentlicher zweck der haft ist vermutlich, straffbare handlungen zu verhindern – ihr wesentlicher zweck kann kaum sein, sie zu begehen. der kern der sache ist, dass das verhältnis gefangener – anwalt, das mandatsverhältnis, selbst zur kriminellen vereinigung erklärt wird.

zu dem vorwurf, die anwälte hätten den *'organisatorischen zusammenschluss der gefangenen in der haft gefördert'* – das sind die formulierungen prinzings – indem sie die kommunikation aufrechterhalten haben, ist jetzt nur zu sagen, dass der zusammenschluss der gefangenen von diesem gericht hier und von anderen gerichten bzw. vollzugsadministrationen verfügt worden ist. das heisst, wenn die diskussion der gefangenen über das info – als ein surrogat sozialer interaktion – unterstützung ihres zusammenhangs sein soll, dann steht sie in keinem verhältnis zu der unterstützung durch die justiz, die den physischen kontakt zwischen den politischen gefangenen schliesslich zugelassen hat. als zusammenschluss – das ist der begriff der vollzugssprache – von gefangenen.

was also bleibt ist unterstützung gefangener angeklagter, und zwar n u r in ihrem kampf gegen die besonderen haftbedingungen, die isolation – denn der vorwurf der weiterführung a u s d e r h a f t ist, nachdem sich rausstellt, dass es nicht eine tat-

sache gibt, die das belegen könnte und die mit den anwälten in verbindung gebracht werden kann – fallen gelassen worden.

die situation des gefangenen angeklagten ist aber der gegenstand der funktion des verteidigers, für sie kann er nicht 'werben' wie die trostlose formel der bundesanwaltschaft ist – (denn, um das nur mal festzustellen: es gibt keinen verteidiger, der je für die raf geworben hätte, ihre ziele, ihre politik; das ist ein antagonismus zu unserem verständnis von propaganda und zu seiner legalen funktion).

gemeint ist auch nicht werbung in den beschlüssen prinzings, den anträgen der bundesanwaltschaft und den beschlüssen des 1. strafsenats des oberlandesgerichts und schliesslich des bgh – gemeint ist und verfolgt wird der versuch, gegen das vernichtungsinteresse der bundesanwaltschaft und hier zum beispiel die gewaltmaschinerie der sogenannten 'offensiven information' bubacks – gegenöffentlichkeit herzustellen.

also öffentlichkeit für die situation von g e f a n g e n e n – und eigentlich nicht einmal das – um sie zu verteidigen, nachdem sich alle rechtsmittel gegen die rechtsbrüche der bundesanwaltschaft notwendig als hilflos erweisen mussten.

ich erinnere hier mal dran, dass astrid, ulrike und gudrun n u r durch den druck dieser gegenöffentlichkeit aus dem toten trakt verlegt wurden, dass n u r der druck dieser gegenöffentlichkeit die szintigrafie an ulrike verhindert hat – und dass cat hammer-schmidt erst – allerdings zu spät – nach öffentlichem druck von ärzten untersucht werden konnte, usw. – das heisst: bestandteil, legaler bestandteil der verteidigerfunktion ist in diesem verfahren längst die verteidigung des lebens der gefangenen geworden. und nicht nur bestandteil – schliesslich die letzte funktion, die sie r e a l im arrangement dieser verfahren – *'zur beseitigung unerwünschter personen'*, wie kitson sagt – haben kann. auf der unmittelbar juristischen ebene kann sie nichts mehr beeinflussen, sie ist funktionslos geworden.

der sinn der irrationalen konstruktion der 'kriminellen vereinigung aus der haft' ist vernichtung. ihr zweck ist hier:

1. die vernichtungsstrategie gegen uns, gegen sich entwickelnden

widerstand in der öffentlichkeit zu rechtfertigen.

so ist sie eine produktion der psychologischen kriegführung.

2. das system, in dem folter gegen politische gefangene in ihren drei funktionen: informationsbeschaffung – gehirnwäsche, also propaganda – und schließlich vernichtung, wo das nicht klappt – angewendet werden kann, gegen die initiative engagierter verteidiger zu schützen.

die erfahrung der letzten drei jahre zeigt – und hat schließlich das gesetz notwendig gemacht – dass die sache nur reibungslos läuft, wenn das institut der verteidigung in politischen prozessen aufgelöst wird.

wo das nicht rechtzeitig möglich war, sind die verteidiger in diesen verfahren kriminalisiert oder ausgeschlossen oder mit berufsverbot belegt worden.

so ist diese konstruktion eine produktion der polizei- oder militärtaktik, die auf die dahinterstehende strategie der counterguerilla verweist. so ist sie als konstruktion – und ich glaube, das ist einfach zu verstehen – das muster einer in sich irrationalen counterargumentation, wie sie sich im widerspruch, den dieses ganze verfahren ausdrückt, entwickeln muss – bis zum s o n d e r g e s e t z –

dem widerspruch – heldmann hat das hier mal angerissen – zwischen normen – und maßnahmestaat, der die transformationsphase zum faschismus kennzeichnet. die bundesanwaltschaft hat mit dieser argumentation ein gesetz, ein sondergesetz für dieses verfahren durchgedrückt.

als ein stab – der institutionellen faschisierung, der exekutiven, legislativen, propagandistischen durchdringung der gesellschaft.

dass es ein gesetz ist, drückt nur – aus den institutionellen bedingungen und der institutionellen entwicklung der faschisierung – das bedürfnis aus, die vernichtung der gefangenen in tatbeständen, verordnungen, schliesslich gesetzen zu v e r r e c h t l i c h e n, ohne die todesstrafe wieder einzuführen, weil sie unbrauchbar ist.

aber bei diesen ganzen irren konstruktionen, – dieser rationalität der vernichtung, oder dieser vernichtungskonzeption, die rationali-

siert wird – ist die besondere qualität sicher nicht,

dass das system, die repression, ein faschisierungsprozess – opposition, eine ihm gefährliche oppositionelle strategie und die menschen, die sie entwickeln und in ihr kämpfen, vernichtet; das ist üblich, bis es selbst aufgehoben ist.

das besondere ist dieser legitimierungsversuch in seinem totalen anspruch. wir sehen darin

1. die brüchigkeit, den zerfall der legitimation des bürgerlichen staates, der bürgerlichen gesellschaft aus den widersprüchen ihrer reproduktionsbedingungen durch die kapitalbewegung – also die möglichkeit der revolution.

2. aber auch die vergangenheit – die reaktionäre lösung dieses legitimationszerfalls in einer irrationalen totalität, die es nur im übergang zum faschismus des 3. reiches gab. es ist kein wunder oder nicht zufällig, dass sich der neue faschismus an die argumentationslinien des alten hält – nicht, ohne das mit der schizophrenie – prinzing z.b. hier – dauernd bestreiten zu wollen.

zu der entscheidung in berlin ist noch zu sagen – sie ist in vier stunden – vier stunden nach der unterbrechung hier – revidiert worden, weil in der feststellung, dass kein tatverdacht besteht, auch das ganze gesetz kippt – die argumentationen und denunziation und verfolgung, die hetzkampagnen der bundesanwaltschaft zum ausschluss der verteidiger verlieren in dieser entscheidung ihren gegenstand. an ihr hängt dieses ganze verfahren. es war uns klar, dass sie aufgehoben wird. sie beweist trotzdem, dass die verteidiger ausgeschlossen und kriminalisiert worden sind, w e i l sie gegen das verfassungswidrige arrangement dieses verfahrens, dessen zentraler operator folter sein sollte/ist – wie man am zustand der gefangenen sieht – auf einer legalität insistiert haben, die die bundesanwaltschaft zersetzt. zersetzt als ausdruck struktureller veränderung der funktion des staates, die in der kapitalentwicklung bedingt ist und in der die verfassung selbst gegenstandslos geworden ist. in der – wie wir gesagt haben – der bürgerliche verfassungsstaat vom staatsschutz – ein exakter begriff im gegensatz zu verfassungsschutz – aufgefressen wird.